# ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAN UND GRÜNORDNUNGSPLAN

# SPORT-UND FREIZEITPARK AM GALGENBACHWEG

GEMEINDE LANDKREIS

MASSTAB

NEUFAHRN FREISING

1:1000

MARZLING, DEN 26.01.87

DER PLANFERTIGER

HANS BAUER FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT

NORDRING 8 8051 MARZLING

TEL: 08161 / 6 34 80

BEARBEITET : TÜ

GEANDERT:

12. 02.87

# BEBAUUNGS-UND GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 45

# Sport- und Freizeitpark am Galgenbachweg

Die Gemeinde Neufahrn, Landkreis Freising, erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1, der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Art. 91 Abs. 3 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.09.1977 (BGB1 I Seite 1763), der Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.06.1961 (GVB1 Seite 161) und der Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGB1 I Seite 833) den abgeänderten Bebauungsplan und Grünordnungsplan Nr. 45 als

SATZUNG

# I. Festsetzung durch Planzeichen

- 1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BBauG)
- Sondergebiet gemäß § 10 Abs. 2 Baunutzungsverordnung für eine Sportund Freizeitanlage
- 2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG sowie §§ 16 und 17 BauNVO)
- 2.1 Für das TSV-Heim, Das Tennisheim und das Stadionsgebäude sind festgesetzt:
  - II maximal zwei Vollgeschoße, IH = 4.00 m Traufhöhe max. 4 m über Oberkante Gelände
- 2 2 Für die Sporthalle wird festgesetzt TH = 8.50m Iraufhohe max 8.50m über Oberkante Gelände
- - 3.0 <u>Bauweise</u> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG) Äußere Gestaltung:
    - ♠ Offene Bauweise für alle Baukörper
      (§ 22 Abs. 2 BauNVO)





#### Kleingolf



#### Stockschützenbahn

#### 8.0 Pflanzungen

0 1	
0.1	

#### Festgesetzte Einzelbäume:

A Acer platanoides - Spitzahorn
B Acer pseudoplatanus - Bergahorn
K Aesculus hippocastanum - Roß-Kastanie
E Quercus robur - Stieleiche

Tilia cordata - Winterlinde

Tilia platyphyllos - Sommerlinde

V Sorbus aucuparia - Eberesche

#### Pflanzqualifikation:

Hochstämme und Stammbüsche 3xv., STU mind. 16/18

# 8.2

#### Festgesetzte geschlossene Gehölzpflanzung

#### Bäume:

Acer platanoides - Spitzahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Quercus robur - Stieleiche
Tilia cordata - Winterlinde
Sorbus aucuparia - Eberesche
Pinus sylvestris - Kiefer

#### Sträucher:

Corylus avellana - Hasel

Acer campestre - Feldahorn

Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen

Hippophae rhamnoides - Sanddorn
Ligustrum vulgare - Liguster
Prunus spinosa - Schlehdorn

Ribes alpinum "Schmidt" - Alpenjohannis

beere

Rosa canina – Hundsrose Rosa rubiginosa – Weinrose

Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

#### Pflanzqualifikation:

Sträucher 1-2xv., o.B., 80/100, Bäume und Heister 3xv., o.B., mind. 12/14

#### Pflanzdichte:

1 Pflanze pro 1,5 m2

#### 9.0 Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

9.1		Die Grenze des räumlichen Geltungsbe- reiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
9.2	-	Einfriedung mit Zugang
9.3	• • • • • •	Ballfanggitter
9.4	59.17 S	Geländehöhen in m (§ 9 Abs.2 BBauG) 5960 = 459.60 m uNN Vorh. Geländehöhen
	59.60	Geplante Geländehöhen
9.5		Böschungen
9.6	[	Sichtdreiecke mit Angabe der

Schenkellänge in m

## II Festsetzungen durch Text

#### 1.0 Art der baulichen Nutzung

- 1.1 Es sind nur Einzelgebäude zulässig, welche mit Verbindungsgängen versehen werden können. Jeweils eine Wohnung ist im TSV-Heim und Stadionsgebäude für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen zulässig.
- 1.2 Bauweise
- 1/2.1 Die Bauweise wird als offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BBauG festgesetzt.
- A
- 1.2.2 Die Dachform für das TSV-Heim und das Stadionsgebäude werden als Pultdach, für Tennisheim und Sporthalle als Pult- oder Satteldach festgesetzt. Für die Tribüne wird ein Satteldach festgesetzt.



1.2.3 Die Dachneigungen für TSV-Heim, Tennisheim und Stadionsgebäude werden mit maximal 30°, für die Sporthalle mit 10 – 20° festgesetzt. Für das Tribunendach wird eine Neigung von 18 – 35° festgesetzt.



- 1.2.4 Die Dachdeckung für TSV-Heim, Tennisheim und Stadiongebäude hat mit Naturziegel rot, für die Sporthalle mit Trapezblech rot zu erfolgen. Für das Tribünendach ist die Dachhaut in einer Metalldeckung auszuführen.
- 1.3. Überbaubare Flächen (§ 23 BauNVO)

Die überbaubaren Flächen werden durch Baugrenzen festgesetzt. Soweit sich bei der Ausnutzung der ausgewiesenen überbaubaren Flächen geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 BayBO ergeben werden diese festgesetzt. (Art. 7 Abs. 1 BayBO.)
Als Nebenanlagen sind Bänke, Abfallbehälter, Beschilderungen, Beleuchtungsanlagen, Kassen und Unterstellgebäude usw. zulässig.

#### 2.0 Verkehrsflächen

- 2.1 Die Fahrbahnen, ausgenommen der Vorplatzbereich zwischen TSV-Heim und Mehrzweckhalle, sind zu asphaltieren und mit Kantensteinen einzufassen. Landwirtschaftliche Wege sind in Schotterbauweise zu erstellen.
- 2.2 Fuß- und Radwege dürfen nur mit folgenden Belägen befestigt werden: bitumengebundene Einstreudecke, wassergebundene Decke oder Pflaster.
- 2.3 Die Stellplätze dürfen nur mit folgenden Belägen versehen werden: Pflaster, Asphalt, Rasenpflaster oder Schotterrasen. Ein- und Ausfahrten sowie Fahrspuren in Asphalt oder Pflaster.
- 2.4 Der Vorplatz zwischen TSV-Heim und Mehrzweckhalle ist mit Pflaster zu versehen.
- 2.5 Auf den Verkehrsflächen erhalten Rettungsfahrzeuge ein Fahrtrecht.

## 3.0 Ver- und Entsorgungsleitungen

Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage angeschlossen sein.

Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage vor Bezug anzuschließen.

Zwischenlösungen werden nicht zugelassen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.

Sofern bauliche Anlagen in dem bei hohen Grundwasserständen erfaßten Bereich gegründet werden, sind diese entsprechend zu sichern.

#### 4.0 Grünflächen

4.1 Die Eingrünung hat durch Bäume, Sträucher und Rasen bzw. Wiesenflächen zu erfolgen. Pflanzenarten, -größen und Pflanzdichte siehe Festsetzung durch Planzeichen. Die Bepflanzung der öffentlichen und sonstigen Grünflächen hat im Zusammenhang mit der Erstellung der Sportund Freizeitanlagen zu erfolgen.

#### 4.2 Sportplätze

Für das Sondergebiet Sport und Freizeit ist eine Einfriedung zulässig. Max. Höhe für Zaun 1,50 m, max. Höhe für Ballfanggitter 5,00 m. Material für Zäune und Ballfanggitter: Maschendraht feuerverzinkt an Rundrohrpfosten.

#### 4.3 Tennisanlage

Für den gesamten Bereich der Tennisanlage ist eine Einfriedung nicht zulässig. Die Tennisplätze sind mit einem Ballfanggitter allseitig einzufrieden, max. Höhe 4,00 m. Material für Ballfanggitter: Maschendraht feuerverzinkt an Rundrohrpfosten.

4.4 Innerhalb der Sichtdreiecke ist jede Art von Bebauung, Bepflanzung oder Ablagerung von Gegenständen
über 1 m Höhe, gemessen von der Fahrbahnoberkante
in Fahrbahnmitte, unzulässig. Ausgenommen hiervon
sind einzelstehende, hochstämmige, in Sichthöhe unbelaubte Bäume mit einem Astansatz nicht unter
3,00 m Höhe.

### III. Hinweise zum Bebauungsplan

-0	bestehende Grundstücksgrenze mit Grenzstein
2205	Flurnummer
	Rampe
	Treppe
$\boxtimes$	Kassen- oder Unterstellgebäude als Nebenanlage (§ 14 Abs. 1 Nr. 1)
	vorhandene Bäume
	vorhandene geschlossene Gehölzpflanzung ausserhalb des Geltungsbereiches Änderung vom 12-02.1987
	2205  M  M  M  M  M  M  M  M  M  M  M  M  M

1. Der Gemeinderat Neufahrn hat in der Sitzung vom .2:2:1987 die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Änderungsbeschluß wurde am .5:3.4987 ortsüblich bekannt gemacht.



2. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2a (2 BBauG vom ..... bis ..... ortsüblich durch ..... mit gleichzeitig bestehender Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung in ..... öffentlich ausgelegt.



Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.1.1987. wurde mit Begründung in der Fassung vom 12.2.1987. gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 13.3.1987. bis 16.4.1987 aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Gemeinderats vom 2.2.1987. und der ortsüblichen Bekanntmachung vom 5.3.1987 öffentlich ausgelegt.



Neufahan, den .8.12.1837/

1. Burgermeister)

4. Die Gemeinde Neufahrn hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 18.5.19.87. den Bebauungsplan gemaß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Contract of the state of the st

Neufahrn, den 8.12.1837.

(1. Bürgermeister)

Die Regierung von Oberbayern hat mit Schreiben vom 01.02.1988

Az: 221-4622.1-FS-19-4(87) bestätigt, daß gegen den Bebauungsplan eine Verletzung von Rechtsvorschriften nach § 11 Abs. 3

BauGB nicht geltend gemacht wurde.

Regierung von Oberbayern

Dr. Simon

Ortsüblich durch Anschlag an den Ortstafeln und durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landrats-amtes Freising bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist nach § 12 Satz 3 BBauG damit rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Neufahrn, Zimmer 35, auf Dauer aus und kann während der Dienststunden dort eingesehen werden.

Con the second s

Neufahrn, den 18.2 1388

(1. Bürgermeister)